

Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt

**Umsetzung der Massnahmen gegen häusliche Gewalt** *Bereinigter Entwurf vom 29. April 2008*

*Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt*

<b>Zielgruppe</b>	Frauen, Männer und Kinder/Jugendliche, die psychische, physische oder sexuelle Gewalt in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung a) ausüben bzw. damit drohen oder b) davon betroffen sind.
<b>Ziel</b>	<p>Die Anlaufsstelle bildet ein Kompetenzzentrum für Fragen zu häuslicher Gewalt. Gewaltbetroffene wie auch gewaltausübende Frauen, Männer und Kinder erhalten in Anschluss an eine Polizeiintervention eine <b>Kurzberatung</b>. Ziel ist, gemeinsam mit der zu beratenden Person ein auf ihre Lebenssituation und ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Unterstützungsprogramm zu erstellen und sie zu motivieren, dass sie das Unterstützungsprogramm in Anspruch nimmt.</p> <p>Das Angebot der Anlaufstelle ist als Ergänzung zur polizeilichen Intervention gedacht, welche für Schutz und Sicherheit der Gewaltbetroffenen bzw. für die strafrechtliche Ahndung der Gewaltausübenden zuständig ist.</p>
<p><b>Aufgaben</b></p> <p>1. <i>Priorität</i></p> <p>2. <i>Priorität</i></p>	<p>Nach Eingang der polizeilichen Unterlagen in Anschluss an eine Intervention im häuslichen Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selektion und Fallbeurteilung</li> <li>- Kontaktaufnahme mit den einzelnen Beteiligten</li> <li>- Kurzberatung (Bedarfsabklärung, gemeinsames Erstellen eines Unterstützungsprogramms mit allfälligen weiterführenden Massnahmen, Motivierung zur Inanspruchnahme des Unterstützungsprogramms)</li> <li>- Weitervermittlung an Beratungsstellen oder Fachpersonen</li> <li>- Sind Kinder und Jugendliche betroffen: Ersteinschätzung an die Vormundschaftsbehörde (mit Unterstützung von Fachstellen wie SPD)</li> <li>- Qualitätssicherung (u.a. Überprüfung, ob Empfehlungen umgesetzt worden sind)</li> </ul> <p>sowie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kurzberatung für Institutionen, Behörden, Fachpersonen und Drittpersonen</li> <li>- Förderung und Aufrechterhaltung der Vernetzung (u.a. Weiterführung des runden Tisches)</li> <li>- Förderung der Aus- und Weiterbildung zu häuslicher Gewalt für Berufsgruppen und Verwaltungsstellen (Kt. und Gemeinden)</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>

	<p><b>Nicht</b> zu den Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eignungsabklärungen für das Gruppentrainingsprogramm (→ Anlaufstelle: nur Vorselektion)</li> <li>- Langzeitberatung/Therapie</li> </ul>
<b>Weiteres</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Beratung ist freiwillig und kostenlos.</li> <li>- Eine Fachperson berät alle Beteiligten eines Falles (d.h. unabhängig davon, ob sie gewaltbetroffen, selber gewaltausübend oder beides sind) → Beratung erfolgt parteilos.</li> <li>- Möglich ist auch, dass eine gewaltbetroffene (oder gewaltausübende) Person ohne vorangehende Polizeiintervention Kontakt mit der Anlaufstelle aufnimmt und Beratung in Anspruch nimmt (Selbstanmelder/in).</li> <li>- Die Anlaufstelle bietet keine finanzielle und rechtliche Unterstützung an.</li> <li>- Das Unterstützungsprogramm der gewaltausübenden Person sollte auf das Unterstützungsprogramm der gewaltbetroffenen Person abgestimmt sein (→ Koordination der Massnahmen).</li> <li>- Es sind Absprachen mit den Strafverfolgungsbehörden/Gerichten anzustreben, um die vorhandenen sanktionsrechtlichen Möglichkeiten für Gewaltausübende zu nutzen. (Erfahrungen zeigen, dass Gewaltausübende von sich aus in der Regel keine Veränderungs- und entsprechenden Unterstützungsbedarf wahrnehmen und ausdrücken, sondern vor allem auf äusseren Druck reagieren.)</li> <li>- Bei Fremdsprachigen werden bei Bedarf Übersetzer/innen eingesetzt.</li> </ul>
<b>Zuweisungen/ Kontaktaufnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Falls eine Polizeiintervention im <i>häuslichen Bereich</i> stattgefunden hat: Die Polizei leitet die Unterlagen an die Anlaufstelle weiter. Die Beraterin oder der Berater nimmt umgehend Kontakt mit den Beteiligten auf.</li> <li>- Ohne Polizeiintervention: Die Klientin oder der Klient nimmt von sich aus Kontakt auf mit der Anlaufstelle oder wird (mit ihrer/ seiner Einwilligung) von einer anderen Institution oder Fachperson (wie Sozialdienst der Gemeinde, Hausarzt) an die Anlaufstelle weitervermittelt.</li> </ul>
<b>Weitervermittlung</b>	Die Weitervermittlung an Institutionen und Fachpersonen erfolgt mit Einwilligung der beteiligten Person.
<b>Rechtsgrundlage</b>	§ 41a (neu) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001
<b>Ausführende Institution</b>	noch offen
<b>Gesamtkosten (jährlich) und Finanzierung</b>	320'000 Fr. (+ 50'000 Fr. Übersetzungskosten) 100% Kanton

Verfasserin: Mirjam von Felten (Projektleiterin) unter Mitarbeit von Christoph Decker (Bezirksamt), Michela Galli (Opferhilfe), Doris Mittelholzer (Frauenhaus), Daniel Ringier (Kommunalpolizei), Hans-Peter Schmidlin (SPD) und Andrea Staubli (Bezirksgericht).